

Stadt Bergkamen
Dezernat I

Drucksache Nr. 9/6-00
Fachdezernat Innere Verwaltung

Datum: 06.10.2004

Az.: hr-ho

Beschlussvorlage – öffentlich -

	Beratungsfolge	Datum
1.	Rat der Stadt Bergkamen	14.10.2004
2.		
3.		
4.		

Betreff:

Wahl von Ortsvorstehern

Bestandteile dieser Vorlage sind:

1. Das Deckblatt
2. Die Sachdarstellung und der Beschlussvorschlag

Der Bürgermeister	
Schäfer	

Amtsleiter	Sachbearbeiter	
Turk	Heuer	

Sachdarstellung:

Gesetzliche Grundlage für die Wahl der Ortsvorsteher ist § 39 Abs. 2, Abs. 6 und Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV NRW S. 96), in Verbindung mit § 3 Hauptsatzung der Stadt Bergkamen vom 04.10.1999, zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 11.06.2003.

Entsprechend dieser Vorschriften sind für jeden Gemeindebezirk vom Rat Ortsvorsteherinnen bzw. Ortsvorsteher zu wählen (§ 39 Abs. 2 GO NRW). Die Wahl erfolgt unter Berücksichtigung des bei der Wahl des Rates im jeweiligen Gemeindebezirk erzielten Stimmverhältnisses und gilt für die Dauer der Wahlzeit des Rates (§ 39 Abs. 6 GO NRW).

Wählbar als Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher sind Personen, die in dem Bezirk, für den sie bestellt werden, wohnen und dem Rat angehören oder angehören können (§ 39 Abs. 6 Satz 2 GO NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Bergkamen vom 04.10.1999, zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 11.06.2003).

Aufgabe der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers ist es, die Belange ihres/seines Bezirkes gegenüber dem Rat wahrzunehmen. Falls die gewählte Person nicht Ratsmitglied ist, darf sie in den Sitzungen des Rates mit beratender Stimme mitwirken; das Recht, auch dort gehört zu werden, kann zugelassen werden. Die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher kann für das Gebiet ihrer/seiner Ortschaft mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragt werden. Die gewählte Person ist zum Ehrenbeamten zu ernennen und führt diese Geschäfte in Verantwortung gegenüber dem Bürgermeister durch (§ 39 Abs. 7 GO NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 3 und 4 der Hauptsatzung der Stadt Bergkamen vom 04.10.1999, zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 11.06.2003).

Bei der Kommunalwahl am 26.09.2004 wurden in den einzelnen Stadtteilen folgende Ergebnisse erzielt:

Bergkamen-Mitte

SPD	=	51,9 %	der gültigen abgegebenen Stimmen
CDU	=	31,5 %	der gültigen abgegebenen Stimmen
Grüne/GAL	=	7,8 %	der gültigen abgegebenen Stimmen
FDP	=	3,9 %	der gültigen abgegebenen Stimmen
BergAUF	=	4,9 %	der gültigen abgegebenen Stimmen

Bergkamen-Heil

SPD	=	47,4 %	der gültigen abgegebenen Stimmen
CDU	=	34,1 %	der gültigen abgegebenen Stimmen
Grüne/GAL	=	8,8 %	der gültigen abgegebenen Stimmen
FDP	=	5,2 %	der gültigen abgegebenen Stimmen
BergAUF	=	4,4 %	der gültigen abgegebenen Stimmen

Bergkamen-Oberaden

SPD	=	52,6 %	der gültigen abgegebenen Stimmen
CDU	=	27,6 %	der gültigen abgegebenen Stimmen
Grüne/GAL	=	9,4 %	der gültigen abgegebenen Stimmen
FDP	=	4,6 %	der gültigen abgegebenen Stimmen
BergAUF	=	5,8 %	der gültigen abgegebenen Stimmen

Bergkamen-Overberge

SPD	=	40,6 %	der gültigen abgegebenen Stimmen
CDU	=	46,4 %	der gültigen abgegebenen Stimmen
Grüne/GAL	=	8,8 %	der gültigen abgegebenen Stimmen
FDP	=	3,1 %	der gültigen abgegebenen Stimmen
BergAUF	=	1,2 %	der gültigen abgegebenen Stimmen

Bergkamen-Rünthe

SPD	=	59,7 %	der gültigen abgegebenen Stimmen
CDU	=	27,0 %	der gültigen abgegebenen Stimmen
Grüne/GAL	=	7,5 %	der gültigen abgegebenen Stimmen
FDP	=	2,9 %	der gültigen abgegebenen Stimmen
BergAUF	=	2,8 %	der gültigen abgegebenen Stimmen

Bergkamen-Weddinghofen

SPD	=	49,5 %	der gültigen abgegebenen Stimmen
CDU	=	34,9 %	der gültigen abgegebenen Stimmen
Grüne/GAL	=	8,3 %	der gültigen abgegebenen Stimmen
FDP	=	3,2 %	der gültigen abgegebenen Stimmen
BergAUF	=	4,0 %	der gültigen abgegebenen Stimmen

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bergkamen wählt gemäß § 39 Abs. 6 und 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV NRW S. 96) in Verbindung mit § 3 der Hauptsatzung der Stadt Bergkamen vom 04.10.1999, zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 11.06.2003 unter Berücksichtigung des bei der Wahl des Rates am 26.09.2004 im jeweiligen Gemeindebezirk erzielten Stimmverhältnisses für die Dauer der Wahlzeit folgende Ortsvorsteher/innen:

- | | |
|---|-------|
| 1. Gemeindebezirk
Bergkamen-Mitte | _____ |
| 2. Gemeindebezirk
Bergkamen-Heil | _____ |
| 3. Gemeindebezirk
Bergkamen-Oberaden | _____ |
| 4. Gemeindebezirk
Bergkamen-Overberge | _____ |
| 5. Gemeindebezirk
Bergkamen-Rünthe | _____ |
| 6. Gemeindebezirk
Bergkamen-Weddinghofen | _____ |

Die Ortsvorsteher/innen sind für das Gebiet ihrer Ortschaft mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung zu beauftragen und zu Ehrenbeamten zu ernennen. Die Gewählten nehmen die Wahl an.